

Geschäftsverzeichnissnr. 1687
Urteil Nr. 60/2000 vom 17. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 11bis § 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer und zur Einführung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Juni 1991, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 12. Mai 1999 in Sachen Dumbi Di Paka, dessen Ausfertigung am 25. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 11bis § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juli 1984), abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juni 1991, Artikel 2, und eingefügt unter Artikel 11bis § 1 desselben Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorschreibt, daß für ein in Belgien geborenes Kind, damit es die belgische Staatsangehörigkeit haben kann, die Voraussetzung des Hauptaufenthaltes in Belgien während der zehn Jahre, die der betreffenden Erklärung unmittelbar vorangehen, für beide Eltern bzw. Adoptiveltern erfüllt sein muß, während Artikel 11bis § 2 die gleiche Voraussetzung des Hauptaufenthaltes nur für einen von seinen Eltern bzw. Adoptiveltern vorschreibt, wenn einer von ihnen seinen Aufenthalt nicht mehr in Belgien hat, aber dem Erwerb der Staatsangehörigkeit zustimmt, oder wenn er nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Die Eheleute Dumbi Di Paka, in Belgien wohnhafte kongolesische Staatsangehörige, haben vor dem Standesbeamten eine Erklärung abgelegt, damit ihre am 10. Februar 1998 geborene Tochter in Anwendung von Artikel 11bis des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit die belgische Staatsangehörigkeit erhält. Nachdem der Prokurator des Königs gegen diese Erklärung mit der Begründung Einspruch eingelegt hat, daß die Mutter des Kindes nicht den Nachweis erbracht hat, die in Artikel 11bis § 1 festgelegte Voraussetzung eines zehnjährigen Aufenthalts in Belgien erfüllt zu haben, hat das Gericht erster Instanz Brüssel mittels Urteils vom 12. Mai 1999 die obengenannte präjudizielle Frage gestellt.

2. Mit einem Brief vom 18. August 1999 hat der Rechtsbeistand der Erklärenden den Hof wissen lassen, daß seine Mandanten kraft eines Naturalisierungsverfahrens die belgische Staatsangehörigkeit erhalten haben, was dazu führt, daß das Urteil, mit dem dem Hof eine Frage vorgelegt worden ist, gegenstandslos wird.

3. Die Rechtssache muß an den Verweisungsrichter zurückgeschickt werden, damit dieser entscheidet, ob die Antwort auf die von ihm gestellte Frage für den vor ihm anhängig gemachten Streitfall noch nützlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

schickt die Rechtssache an den Verweisungsrichter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior